

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die KVK Zusatzrente-Plus

(Freiwillige Versicherung)

Tarif 2021

Stand: 02.12.2022, gültig ab 01.01.2023

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir freuen uns, Sie als unsere(n) Versicherte(n) begrüßen zu dürfen. Folgende Bedingungen gelten für das Versicherungsverhältnis.

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Begriffsbestimmungen	3
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	3
§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?	3
§ 3 Wie ermittelt sich Ihre Rente?	4
§ 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?	5
§ 5 Ist die Höhe der Rente garantiert und wenn ja, inwieweit?	5
§ 6 Können Anwartschaften und Rentenleistungen herabgesetzt werden?	6
§ 7 Welche Rücklagen und Rückstellungen bilden wir?	7
§ 8 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 9 Wann beginnt Ihre Rente?	9
§ 10 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?	9
§ 11 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?	10
§ 12 Wie beantragen Sie Ihre Rente?	10
§ 13 Wann berechnen wir die Rente neu?	10
§ 14 Wann erlischt die Rente?	10
§ 15 Wann können wir die Rente abfinden?	10
§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?	10
§ 17 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?	11
§ 18 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?	11
§ 19 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	12
§ 20 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?	12
§ 21 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?	12
§ 22 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?	12
§ 23 Wann endet die Versicherung?	13
§ 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?	13
§ 25 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	13
§ 26 Was haben Sie uns mitzuteilen?	13
§ 27 Wird die KVK Zusatzrente-Plus in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?	14
§ 28 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?	14
§ 29 Wer ist für Klagen zuständig?	15
§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	15
§ 31 Welche Bestimmungen können geändert werden?	15

Präambel und Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Wir erbringen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Versicherungsleistungen an die Beschäftigten unserer Mitglieder. ²Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden bei der KVK Zusatzrente-Plus – Tarif 2021 – die Grundlage des Versicherungsverhältnisses.
- (2) Die Versicherung kann bei uns von jeder/m Beschäftigten (Arbeitnehmer/innen, Auszubildenden) sowie von jedem Mitglied (Arbeitgeber) für seine Beschäftigten abgeschlossen werden.
- (3) Versicherte/r ist stets die/der Beschäftigte.
- (4) Bei Riester-Verträgen und bei Verträgen ohne staatliche Förderung ist Versicherungsnehmer die/der Versicherte. Bei Verträgen mit Entgeltumwandlung und der Arbeitgeberhöherversicherung ist Versicherungsnehmer der Arbeitgeber als Mitglied der Kasse; während der Fortführung der Versicherung (§ 20 Abs. 1) ist die/der Versicherte Versicherungsnehmer.
- (5) Rentenberechtigte/r sind die/der Versicherte und – soweit mitversichert – die Hinterbliebenen.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

- (1) Wir erbringen bei Vorliegen der Voraussetzungen die folgenden Versorgungsleistungen:
 - (a) Lebenslange Altersrente
 - (b) Hinterbliebenenrente
 - (c) Erwerbsminderungsrente
- (2) ¹Im Falle einer Erwerbsminderung haben Sie die Möglichkeit, eine lebenslange Erwerbsminderungsrente aus dem bis zu diesem Zeitpunkt angesparten Deckungskapital in Anspruch zu nehmen. ²Entscheiden Sie sich im Falle einer Erwerbsminderung nicht für Erwerbsminderungsleistungen, verwenden wir das angesparte Deckungskapital für Ihre Alters- und Hinterbliebenenrentenleistungen.
- (3) ¹Sie haben die Möglichkeit, zu Beginn Ihrer Erwerbsminderungs- oder Altersrente auf den Hinterbliebenenschutz zu verzichten. ²In diesem Fall erhöhen wir Ihre Rente um einen Zuschlag (§ 3). ³Der Verzicht ist von Ihnen spätestens mit dem Rentenantrag zu erklären; er kann danach nicht widerrufen werden.

§ 2 Welche Voraussetzungen müssen für den Rentenbezug erfüllt sein?

Für die jeweiligen Rentenleistungen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Altersrente

¹Die Zahlung einer lebenslangen Altersrente ist ab Vollendung des 62. Lebensjahres möglich; den Zeitpunkt des Beginns bestimmen Sie selbst. ²Die Rente beginnt immer zum Ersten eines Kalendermonats.

(2) Hinterbliebenenrente

¹Die Zahlung von Hinterbliebenenrenten ist im Versicherungsschutz eingeschlossen, wenn Sie vor dem Beginn Ihrer Rente versterben. ²Wenn Sie nach dem Beginn Ihrer Rente versterben, zahlen wir Hinterbliebenenrenten, sofern Sie vor Beginn Ihrer Rente nicht darauf verzichtet haben (§ 1 Abs. 3).

Witwen-/Witwerrente

³Wir zahlen eine lebenslange Witwen-/Witwerrente, wenn die/der hinterbliebene Ehefrau/-mann oder die/der eingetragene Lebenspartnerin/-partner mit Ihnen zum Zeitpunkt des Todes seit mindestens 12 Monaten in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft seit mindestens 12 Monaten bestand. ⁴Der Anspruch erlischt nicht durch Wiederheirat oder eine erneute eingetragene Lebenspartnerschaft der/des Witwen-/Witwerrentenberechtigten.

Waisenrente

⁵ Nach Ihrem Tod zahlen wir Waisenrente an Ihre Waisen, längstens jedoch bis diese die Altersgrenze für die Gewährung von Kindergeld bzw. kindbedingten Steuerfreibeträgen (§ 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG)) erreicht haben. ⁶Waisen sind leibliche und angenommene Kinder sowie Pflegekinder der/des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

⁷Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht nicht für Personen, die den Tod der/des Versicherten vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Erwerbsminderungsrente

¹Wir zahlen eine lebenslange Erwerbsminderungsrente, wenn Sie im Sinne der für die Deutsche Rentenversicherung maßgeblichen Bestimmungen erwerbsgemindert sind und sich gemäß § 1 Abs. 2 für die Erwerbsminderungsrente entscheiden. ²Ein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente besteht nicht, wenn die für die Erwerbsminderungsrente erforderliche Beeinträchtigung von Ihnen absichtlich herbeigeführt wurde. ³Die Erwerbsminderung ist durch Vorlage des Rentenbescheides der Deutschen Rentenversicherung über die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente nachzuweisen. ⁴Sind Sie nicht in der Deutschen Rentenversicherung versichert, ist die Erwerbsminderung durch ein Gutachten eines von uns zu bestimmenden Facharztes nachzuweisen. ⁵Die Kosten der Begutachtung tragen Sie. ⁶Wir behalten uns bei begründeten Zweifeln an der Erwerbsminderung das Recht vor, die Erwerbsminderung durch ein weiteres Gutachten auf unsere Kosten überprüfen zu lassen. ⁷Die Rente ruht, wenn und solange Sie sich trotz Verlangens der Kasse nicht innerhalb einer von ihr gesetzten Frist fachärztlich untersuchen lassen oder das Ergebnis der Untersuchung nicht vorliegt. ⁸Haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der Deutschen Rentenversicherung, weil Sie die allgemeine Wartezeit dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze überschritten haben, sind anderweitige Nachweise über die Erwerbsminderung vorzulegen; die Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 3 Wie ermittelt sich Ihre Rente?

(1) Altersrente

¹Die Höhe Ihrer monatlichen Altersrente ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten (§ 8 Buchstabe b) multipliziert mit dem Rentenwert von 4 €. ²Die Rente erhöht sich ggf. um Ihre Beteiligung an den Bewertungsreserven (§ 8 Buchstabe a). ³Zur Ermittlung der Versorgungspunkte für die voraussichtliche Rentenleistung und für die Rentenleistung, die auf dem Garantiezins (§ 5 Satz 3) beruht, werden Ihre in einem Kalenderjahr bei uns eingegangenen Beiträge und Zulagen durch einen Regelbeitrag von 1.200 € geteilt und mit dem maßgeblichen Altersfaktor aus den nachstehenden als Anlage 1 bzw. Anlage 2 bezeichneten Altersfaktorentabellen multipliziert. ⁴Bei Anwendung der Anlage 1 ist der Altersfaktor maßgeblich, der dem Alter im Jahr der Beitragszahlung zugeordnet ist und bei Anwendung der Anlage 2 ist der Altersfaktor maßgeblich, der dem Geburtsjahr und dem Alter im Jahr der Beitragszahlung zugeordnet ist; das Alter im Jahr der Beitragszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. ⁵Bei den von Ihnen gezahlten Beiträgen handelt es sich um sog. technische Einmalbeiträge für das jeweilige Kalenderjahr; d.h. mit jeder Beitragszahlung erwerben Sie einen Baustein in Form von Versorgungspunkten für Ihre spätere Rentenleistung. ⁶Verzichten Sie zum Rentenbeginn auf die Mitversicherung von Hinter-

bliebenenleistungen, erhöhen wir die Altersrente nach Satz 1 um 6%. ⁷Sofern Sie Ihre Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen, erhöhen wir Ihre Leistung außerdem für jeden Monat des späteren Rentenbeginns um 0,5 %. ⁸Im Falle der vorzeitigen Inanspruchnahme reduziert sich Ihre Leistung für jeden Monat vor Vollendung des 65. Lebensjahres um 0,5 %.

(2) Erwerbsminderungsrente

¹Die Höhe der lebenslangen Erwerbsminderungsrente ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns angesparten Deckungskapital für Ihre Altersrente (einschließlich einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven). ²Diesem Kapital entsprechen die von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungs- und Bonuspunkte. ³Der sich aus diesen Versorgungs- und Bonuspunkten nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 ergebende Altersrentenbetrag wird in eine wertgleiche lebenslange Erwerbsminderungsrente umgerechnet. ⁴Dieser Betrag erhöht sich um einen Zuschlag, wenn Sie bei Beginn der Rente auf eine Hinterbliebenenversorgung verzichten (§ 1 Abs. 3). ⁵Eine Berechnung Ihrer lebenslangen Erwerbsminderungsrente (mit und ohne Hinterbliebenenabsicherung) werden wir Ihnen vor Ihrer Entscheidung über die Inanspruchnahme zur Verfügung stellen.

(3) Hinterbliebenenrente

¹Die Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer beträgt 60 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben. ²Wenn Ihr/e Witwer/Witwe mehr als 5 Jahre jünger bzw. älter ist als Sie, wird bei bestehendem Hinterbliebenenrentenanspruch der Prozentsatz der Hinterbliebenenrente für Witwen/Witwer von 60 % für das 6. und jedes weitere volle Jahr, um das die/der Witwe/Witwer jünger ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 20 % vermindert bzw. älter ist, um 2,5 Prozentpunkte auf maximal 100 % erhöht. ³Die Hinterbliebenenrente für Vollwaisen beträgt 20 %, für Halbwaisen 10 % Ihrer zum Zeitpunkt des Todes bezogenen Alters- oder Erwerbsminderungsrente bzw. Ihrer Anwartschaft auf Altersrente, sofern Sie noch keine Rente bezogen haben. ⁴Hinterbliebenenrenten werden anteilig gekürzt, wenn sie zusammen Ihre für die Berechnung der Hinterbliebenenrente maßgebende Rente übersteigen. ⁵Bei Erlöschen einer gekürzten Hinterbliebenenrente erhöht sich jede verbleibende Hinterbliebenenrente vom Beginn des folgenden Monats an entsprechend; abgefundene Renten werden jedoch weiter bei der Ermittlung des Kürzungsbetrags berücksichtigt.

(4) Rückforderung staatlicher Förderungen

¹Werden staatliche Förderungen, die bis zum Rentenbeginn gezahlt werden, zurückgefordert, so werden die Versorgungspunkte entsprechend vermindert, es sei denn, dass der Rückforderungsbetrag durch Einmalzahlung ausgeglichen wird. ²Erfolgt die Rückforderung nach Rentenbeginn, wird der erstattete Betrag mit der laufenden Rentenzahlung verrechnet; eine Neuberechnung der Rente erfolgt nicht.

(5) Feststellung der Rentenhöhe

Die Feststellung Ihrer Rentenhöhe aus der Anwartschaftsphase erfolgt zum Rentenbeginn durch die Rentenentscheidung.

§ 4 Wie erhöhen wir Ihre Rente?

Wir erhöhen Ihre Rente jährlich zum 1. Juli um 1 %.

§ 5 Ist die Höhe der Rente garantiert und wenn ja, inwieweit?

¹Der Berechnung von Versorgungspunkten, die sich aufgrund der Altersfaktoren in Anlage 1 ergeben, liegt eine Verzinsung von 1,25 % (kalkulatorischer Zins) zu Grunde. ²Diese Verzinsung ist jedoch nicht garantiert und stellt insoweit eine vorweg genommene Überschussbeteiligung dar. ³Der Berechnung von Versorgungspunkten, die

sich aufgrund der Altersfaktoren in Anlage 2 ergeben, liegt ein garantierter Zins von 0,3% zugrunde (Mindestleistung). ⁴Sofern Bonuspunkte zugeteilt werden, ist der hierfür gutgeschriebene Betrag garantiert. ⁵Eine weitere Garantie erfolgt nicht.

§ 6 Können Anwartschaften und Rentenleistungen herabgesetzt werden?

- (1) ¹Die Höhe Ihrer zukünftigen monatlichen Rentenleistungen ergibt sich aus den von Ihnen bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkten und Bonuspunkten. ²Die Ermittlung der Versorgungspunkte erfolgt gemäß § 3 auf Grundlage der in den Anlagen 1 und 2 der AVB abgedruckten Altersfaktorentabellen. ³Die Anlage 2 umfasst eine Altersfaktorentabelle der garantierten Rentenleistungen und die Anlage 1 eine Altersfaktorentabelle der in Aussicht gestellten Rentenleistungen auf der Grundlage eines kalkulatorischen Zinses (vgl. § 5). ⁴Die Altersfaktorentabellen berücksichtigen den von der Kasse im Neugeschäft verwendeten Zinssatz für Mindestleistungen von 0,3 % für die Berechnung der garantierten Rentenleistungen (Anlage 2) und den kalkulatorischen Zinssatz von 1,25 % für die Berechnung von in Aussicht gestellten Rentenleistungen (Anlage 1), die aufgrund von altersabhängigen und geburtsjahrabhängigen Annahmen in Bezug auf insbesondere Lebenserwartung und Invalidität der versicherten Personen (biometrische Annahmen) ermittelt werden. ⁵Den biometrischen Annahmen liegen die Richttafeln 2018G von Klaus Heubeck mit einer Generationenverschiebung von 15 Jahren zugrunde.
- (2) ¹Eine Änderung der Altersfaktorentabelle für garantierte Rentenleistungen auf Basis des Zinses für Mindestleistungen (Anlage 2) ist vertraglich nicht vorgesehen. ²Die Altersfaktorentabelle für in Aussicht gestellte Rentenleistungen (Anlage 1) kann für künftige Anwartschaften aus künftigen Beiträgen und etwaigen staatlichen Zulagen sowie in Bezug auf bereits erworbene Anwartschaften auf Basis bereits geleisteter Beiträge – ggf. in mehreren Schritten – bis maximal auf das Niveau von Rentenleistungen nach der Altersfaktorentabelle unter Abbildung des Zinses für Mindestleistungen (Anlage 2) für die Zukunft geändert und herabgesetzt werden. ³Die Voraussetzungen für die Änderung der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1 sind in Absatz 3 geregelt.
- (3) ¹Eine Änderung der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1, die zu geringeren zukünftigen Rentenleistungen führt, kann erfolgen, wenn auf Grund einer nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse die dauernde Erfüllbarkeit der in Aussicht gestellten Rentenleistungen auf der Grundlage dieser Altersfaktorentabelle nicht mehr gewährleistet ist. ²Die dauernde Erfüllbarkeit ist dann nicht mehr gewährleistet, wenn der Verantwortliche Aktuar aufgrund einer Prognoserechnung nach den Festlegungen im versicherungstechnischen Geschäftsplan und nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine nachhaltige Störung der Äquivalenz feststellt, wenn also der ermittelte Barwert künftiger Rentenleistungen aufgrund der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1 höher ist, als die Finanzierungsleistungen aus bereits geleisteten und künftigen Beiträgen unter Berücksichtigung des dem Tarif zurechenbaren Vermögens, die diese künftigen Rentenleistungen kalkulatorisch finanzieren. ³Eine nachhaltige Störung der Äquivalenz ist daher insbesondere gegeben, wenn bezogen auf den Rechnungszins und/oder die biometrischen Annahmen aufgrund der Prognoserechnung im Zeitablauf zu erwarten ist, dass die in Zukunft zu zahlenden, über die garantierten Rentenleistungen hinausgehenden in Aussicht gestellten Rentenleistungen nicht durch die bereits erbrachten und noch zu erbringenden Beiträge sowie staatlichen Zulagen und die daraus erwirtschafteten Erträge gezahlt werden können. ⁴Diese tritt spätestens ein, wenn bereits ein Fehlbetrag festgestellt wurde, der weder aus der Verlustrücklage noch aus der Rückstellung für Leistungsverbesserung sowie anderweitige geschäftsplanmäßig festgelegte Rückstellungen gedeckt werden kann.
- (4) ¹Stellt der Verantwortliche Aktuar fest, dass eine nachhaltige Störung der Äquivalenz aufgrund der in der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1 zugrunde gelegten Annahmen vorliegt, kann auf Vorschlag und Empfehlung des Verantwortlichen Aktuars durch Beschluss des Verwaltungsausschusses und mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde für zukünftige Rentenleistungen die Verwendung einer entsprechend angepassten, neuen Altersfaktorentabelle mit dem Ziel erfolgen, eine entsprechende Äquivalenz für die Zukunft wieder dauerhaft herzustellen. ²Eine so geänderte Altersfaktorentabelle gilt erst für Beiträge und Zu-

lagen sowie auf diesen basierenden Rentenleistungen, die in dem Kalenderjahr, das auf das Jahr der Zusage der neuen vom Verwaltungsausschusses beschlossenen Altersfaktorentabelle folgt, gezahlt werden.
³Auf die erworbenen garantierten Anwartschaften hat dies keine Auswirkungen.

- (5) ¹Falls sich nach einer Reduzierung der Rentenleistungen wegen einer Anpassung der Altersfaktorentabelle aufgrund vorstehender Absätze 3 und 4 die Entwicklung an den Kapitalmärkten wieder nachhaltig verbessert und die dauernde Erfüllung nach versicherungsmathematischen Annahmen des Verantwortlichen Aktuars im Rahmen einer Prognoseberechnung unter Berücksichtigung des jeweiligen einem vereinbarten Tarif zurechenbaren Vermögens auch mit wieder erhöhten Rentenleistungen gewährleistet ist, sind für zukünftige Anwartschaften und laufende Rentenleistungen auch wieder erhöhte Rentenleistungen zu gewähren. ²Grundlage hierfür ist, dass das dem vereinbarten Tarif zurechenbare Vermögen höher als der ermittelte Barwert der künftigen Rentenleistungen ist und die nach § 2 Abs.3 Satz 2 des Hessischen Versicherungsaufsichtsgesetzes erforderliche Mindestsolvabilitätsspanne der unbelasteten Eigenmittel fünf Prozent der Deckungsrückstellung beträgt. ³Eine Anhebung des kalkulatorischen Zinssatzes der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1 kann in gleicher Weise erfolgen, soweit eine Änderung der biometrischen Annahmen vorliegt und diese im Rahmen einer Prognoseberechnung zu einer nachhaltigen Verbesserung führt. ⁴Eine Anhebung erfolgt in beiden Fällen soweit und solange, bis der bei Vertragsschluss vereinbarte kalkulatorische Zinssatz (gemäß § 5 Satz 1) als Grundlage der in Aussicht gestellten Leistungen wieder erreicht ist.
- (6) Unbeschadet der Absätze 3 bis 5 bleibt die Vergabe von Bonuspunkten nach § 8 (b) möglich, welche in Bezug auf eine jeweils zu erbringende Rentenleistung erhöhend wirken und dem garantierten Zins für Mindestleistungen dauerhaft leistungserhöhend ab deren Gewährung hinzuzusetzen sind.
- (7) Eine nach den Absätzen 3 bis 5 geänderte Altersfaktorentabelle gilt für die Beiträge und etwaige staatliche Zulagen, die ab dem Wirksamwerden der geänderten Altersfaktorentabelle nach Absatz 4 i.V.m. nachfolgendem Absatz 8 der Kasse bzw. deren Abrechnungsverband (vgl. § 27 Absatz 1) zufließen und haben mit den vorstehend geregelten Maßgaben auch Wirkung für bereits erworbene Anwartschaften und auf diesen beruhende zukünftige, ab deren Wirksamkeit zu erbringende Rentenleistungen in bestehenden Versicherungsverhältnissen, soweit diese nicht garantierte Rentenleistungen sind.
- (8) Über eine vorgenommene Änderung der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1 informieren wir den Versicherungsnehmer und, soweit es sich um unterschiedliche Personen handelt, die versicherte Person spätestens drei Monate nach dem Beschluss des (Verwaltungsausschusses) über die erfolgte Änderung durch Übersendung der geänderten Tabelle unter Hinweis auf die sich dadurch auch verändernden Leistungsinhalte.
- (9) ¹Bei einer Anpassung der Altersfaktorentabelle in der Anlage 1 nach Absätzen 3 bis 5 zulasten des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person ist der/die Versicherungsnehmer_in berechtigt, den Versicherungsvertrag binnen einer Frist von zwei Monaten ab Zugang der Änderungsmitteilung zu kündigen. ²§ 22 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Welche Rücklagen und Rückstellungen bilden wir?

(1) Deckungsrückstellung

¹Wir stellen in die Bilanz eine Deckungsrückstellung in Höhe des versicherungsmathematischen Barwerts aller bestehenden Anwartschaften und Ansprüche sowie der Verwaltungskosten ein. ²Der für die Ermittlung der Deckungsrückstellung zu berücksichtigende Rechnungszins und die Verwaltungskosten werden im Rahmen des versicherungstechnischen Geschäftsplans festgelegt.

(2) Verlustrücklage

¹Zur Deckung von Fehlbeträgen ist von uns eine Verlustrücklage für den Abrechnungsverband der KVK Zusatzrente-Plus zu bilden. ²Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 5 % des sich aus der versicherungstechnischen Bilanz ergebenden Überschusses zuzuführen, bis diese einen Stand von 10 % der Deckungsrückstellung erreicht

oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht. ³Über die Zuführung zur Verlustrücklage entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Rückstellung für Leistungsverbesserung

¹Überschüsse stellen wir in die Rückstellung für Leistungsverbesserung ein, soweit sie nicht zur Bildung weiterer geschäftsplanmäßig festgelegter Rückstellungen benötigt werden. ²Diese Rückstellung dient der Verbesserung oder Erhöhung von Leistungen. ³Sie kann zusätzlich zur Deckung von Fehlbeträgen herangezogen werden, wenn die Verlustrücklage hierfür nicht ausreicht.

(4) ¹Über die Verwendung der in der Rückstellung für Leistungsverbesserung eingestellten Mittel entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ²Die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen ist dabei vorrangig zu berücksichtigen.

(5) ¹Weist die versicherungstechnische Bilanz vor Entnahmen aus der Verlustrücklage oder der Rückstellung für Leistungsverbesserung einen Verlust (Jahresfehlbetrag) oder eine bilanzielle Unterdeckung (bilanzieller Fehlbetrag) aus, können zu deren Deckung die Verlustrücklage und, sofern diese aufgebraucht ist, die jeweilige Rückstellung für Leistungsverbesserung herangezogen werden.

§ 8 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

¹Versicherte und Leistungsempfänger werden an den Bewertungsreserven, Versicherte zusätzlich an Überschüssen beteiligt.

(a) Bewertungsreserven

²Versicherte und Leistungsempfänger werden im Rahmen des Jahresabschlusses nach Maßgabe des Satzes 11 an den Bewertungsreserven der Kapitalanlagen beteiligt. ³Eine solche Beteiligung erfolgt nur insofern, als der Verantwortliche Aktuar nachweist, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsverträge dadurch nicht gefährdet wird. ⁴Insbesondere hat er hierbei den Erhalt einer ausreichenden Kapitalausstattung, die Erfüllung aufsichtsrechtlicher Regelungen hierzu einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve, ggf. eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung sowie die Regelungen im versicherungstechnischen Geschäftsplan zu berücksichtigen. ⁵Die Höhe der saldierten Bewertungsreserven wird zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres jährlich neu ermittelt. ⁶Der so ermittelte Wert wird den Verträgen nach einem verursacherorientierten Verfahren zugeordnet und bei Beendigung des Vertrages bzw. bei Rentenbeginn den Verträgen zugeteilt; eine Beteiligung der Leistungsempfänger an den Bewertungsreserven erfolgt jährlich. ⁷Die Zuteilung der Bewertungsreserven erfolgt jeweils mittels Auszahlung eines Einmalbetrages.

(b) Bonuspunkte

⁸An den ggf. nach Zuteilung von Bewertungsreserven verbleibenden Überschüssen im Sinne von § 7 Abs. 3 werden die Versicherten durch zusätzliche Bonuspunkte nach Maßgabe des Satzes 11 beteiligt; Versorgungspunkte, die bereits Grundlage einer Rentenleistung sind, bleiben hierbei unberücksichtigt.

⁹Für die Zuteilung der Bonuspunkte kommen alle Versicherten (auch bei beitragsfrei gestellter Versicherung) in Betracht, die vor Beginn des laufenden Geschäftsjahres schon versichert waren und am Ende des laufenden Geschäftsjahres noch versichert sind. ¹⁰Diese Überschüsse werden im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanz jährlich bis zum Jahresende für das vorangegangene Wirtschaftsjahr festgestellt und zugeteilt.

¹¹Über die Beteiligung an den Bewertungsreserven und die Zuteilung der Bonuspunkte entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars. ¹²Bei der Zuteilung von Bonuspunkten sind die unterschiedlichen in den Altersfaktoren enthaltenen Gesamtverzinsungen nach einem im versicherungstechnischen Geschäftsplan festgelegten verursachungsgerechten Verfahren zu berücksichtigen.

(c) Hinweis zur Überschussbeteiligung

¹³Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. ¹⁴Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. ¹⁵Wichtigster Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts. ¹⁶Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. ¹⁷Eine Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

§ 9 Wann beginnt Ihre Rente?

(1) ¹Wir zahlen die Altersrente ab dem von Ihnen beantragten Zeitpunkt, frühestens ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ²Die Rente beginnt immer zum Ersten eines Kalendermonats.

(2) ¹Ihre Erwerbsminderungsrente beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Rente aus der Deutschen Rentenversicherung beginnt. ²In den Fällen, in denen keine Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, beginnt Ihre Erwerbsminderungsrente an dem Tag, der bei unterstellter Versicherung in der Deutschen Rentenversicherung festzusetzen wäre.

(3) ¹Eine Hinterbliebenenrente zahlen wir ab dem Ersten des Kalendermonats, der dem Todestag der versicherten Person folgt, sofern der Rentenantrag innerhalb von 12 Monaten nach deren Tod bei uns eingeht. ²Bei späterem Antragseingang zahlen wir die Hinterbliebenenrente ab dem Ersten des Monats, der dem Antragseingang bei der Kasse folgt. ³In Fällen einer erneuten Anspruchsberechtigung nach zwischenzeitlichem Wegfall der Hinterbliebenenrente tritt anstelle des Todestages im Sinne des Satzes 1 der Zeitpunkt des erneuten Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen. ⁴Wenn Sie zum Zeitpunkt des Todes keinen Anspruch auf eine Rentenleistung hatten, beginnt die Hinterbliebenenrente abweichend von Satz 1 bereits am Todestag.

§ 10 Wann und wie zahlen wir die Renten aus?

(1) Wir zahlen die Renten monatlich im Voraus grundsätzlich auf ein Girokonto der/des Rentenberechtigten innerhalb eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums.

(2) ¹Wir tragen die Kosten der Überweisung auf ein Girokonto im Inland oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums mit Ausnahme der Kosten für die Gutschrift. ²Für Überweisungen auf ein Konto außerhalb Deutschlands gilt dies nur, wenn die/der Rentenberechtigte der Kasse ihre/seine internationale Kontonummer (International Bank Account Number – IBAN) sowie die internationale Bankleitzahl des kontoführenden Geldinstituts (Bank Identifier Code – BIC) mitgeteilt hat.

³Zahlungen in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen auf Kosten und Gefahr der/des Rentenberechtigten.

(3) Ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums berechtigt uns,

- Rentenzahlungen von der Benennung einer/eines inländischen Empfangsbevollmächtigten oder eines auf den Namen der/des Rentenberechtigten lautenden inländischen Kontos abhängig zu machen,
- Leistungen für das laufende Kalenderjahr in einem Betrag im Dezember auszuzahlen.

(4) ¹Hat eine/ein Versicherte/r den Antrag auf Alters- oder Erwerbsminderungsrente beziehungsweise Kapitalauszahlung gestellt und verstirbt sie/er vor der Renten- beziehungsweise Kapitalauszahlung, können die Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen, sofern sie den Tod der/des Versicherten nicht vorsätzlich herbeigeführt haben. ²Mit der Zahlung an eine/einen Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der anderen Hinterbliebenen.

§ 11 Ist eine Kapitalauszahlung möglich?

(1) ¹Sofern Sie zu Beginn der Auszahlungsphase Ihrer Altersrente einen Antrag auf teilweise Kapitalauszahlung stellen, leisten wir bis zu 30 % des zu diesem Zeitpunkt gebildeten Kapitals als Einmalbetrag. ²Die Rentenleistung wird entsprechend gekürzt.

(2) ¹Vollständig zahlen wir das zu Beginn der Auszahlungsphase gebildete Kapital nur anstelle einer Altersrente aus. ²Der Antrag auf Kapitalauszahlung anstelle einer Altersrente muss frühestens ein Jahr, spätestens aber sechs Monate vor Vollendung des 62. Lebensjahres bei der Kasse eingehen; andernfalls ist die vollständige Kapitalauszahlung ausgeschlossen.

(3) ¹Das gebildete Kapital wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Basis der ohne Kapitalauszahlung zu zahlenden Rente ermittelt. ²Bei der Ermittlung des gebildeten Kapitals wird ein Abschlag zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % berücksichtigt. ³Darüber hinaus wird die Auszahlung gegebenenfalls um eine zurückgeforderte staatliche Förderung gekürzt.

(4) ¹Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, vermindert sich das gebildete Kapital entsprechend. ²Die Minderung erfolgt mit dem Anteil des Kürzungsbetrags, der dem Anteil des ausbezahlten Kapitals entspricht. ³Dies gilt auch dann, wenn eine Rentenleistung zunächst ungekürzt zu zahlen ist oder zu zahlen wäre.

§ 12 Wie beantragen Sie Ihre Rente?

(1) ¹Rentenleistungen erbringen wir auf Antrag in Textform gegen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

(2) Ist eine/ein Hinterbliebenenrentenberechtigte/r verstorben, ohne den Antrag bei uns gestellt zu haben, so haben ihre/seine Hinterbliebenen das Recht, den Antrag bei uns nachzuholen.

§ 13 Wann berechnen wir die Rente neu?

Wir berechnen die Rente neu, wenn aus einer Halbwaisenrente eine Vollwaisenrente wird.

§ 14 Wann erlischt die Rente?

Der Rentenanspruch erlischt mit Ablauf des Monats,

- in dem die/der Rentenberechtigte verstorben ist,
- bei Waisenrenten spätestens mit Erreichen der in § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 EStG genannten Altersbegrenzung.

§ 15 Wann können wir die Rente abfinden?

¹Wir können die Rente abfinden, wenn der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden laufenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze den Monatsbetrag nach § 3 Abs. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) nicht übersteigen würde; dies gilt entsprechend für die Abfindung einer laufenden Leistung. ²Der Abfindungsbetrag entspricht dem für die Versicherung gebildeten Kapital. ³Bereits gezahlte Leistungen werden auf den Abfindungsbetrag angerechnet. ⁴Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, berechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem entsprechend gekürzten, gebildeten Kapital nach Satz 2. ⁵Dies gilt auch dann, wenn die Rente vor der Abfindung zunächst noch ungekürzt zu zahlen war.

§ 16 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an die/den Versicherte/n und an ihre/seine Hinterbliebenen.

(2) Die Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten, verpfändet oder beliehen werden.

§ 17 Was ist beim Versorgungsausgleich zu beachten?

(1) ¹Der Versorgungsausgleich wird nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowie den nachstehenden Regelungen im Wege der internen Teilung durchgeführt. ²Bei der internen Teilung überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des Anrechts der/des Versicherten ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts bei der Kasse.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten gemäß § 5 Satz 3 ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der/des Versicherten anhand ihrer/seiner versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die Versicherte/den Versicherten ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen, ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Überträgt das Familiengericht der ausgleichsberechtigten Person ein Anrecht, erwirbt sie bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einem eigenen KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag unabhängiges Anrecht. ²Dieses Anrecht gilt als beitragsfreie Versicherung. ³Die ausgleichsberechtigte Person kann die Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen entsprechend § 21 Abs. 2 beantragen. ⁴Der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person tritt auf Antrag ein. ⁵Er kann frühestens mit Wirksamkeit des Versorgungsausgleichs gestellt werden. ⁶§ 30 VersAusglG bleibt unberührt. ⁷Eine Erhöhung der Rentenleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 7 steht nur für die vollen Monate zu, die zwischen der Rechtskraft des Versorgungsausgleichs und der tatsächlichen Inanspruchnahme der KVK Zusatzrente-Plus liegen.

(4) ¹Die Anwartschaft der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gemäß § 5 Satz 3 gekürzt, die sich durch die Rückrechnung entsprechend der Berechnung des Ausgleichswerts nach Absatz 2 Satz 2 und 3 unter Berücksichtigung der Teilungskosten ergeben. ²Die Rente der/des Versicherten wird zum Ende der Ehezeit um den Betrag gekürzt, der sich nach Satz 1 ergibt. ³Wenn der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der/des Versicherten wirksam geworden ist, wird sie zum Ersten des Monats vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam geworden ist. ⁴§ 30 VersAusglG bleibt unberührt.

(5) Haben sowohl die/der Versicherte als auch die ausgleichsberechtigte Person zu übertragende Anrechte aus einem KVK Zusatzrente-Plus-Vertrag, werden diese Anrechte nur innerhalb dieses Tarifs auf der Basis des Kapitalwerts vor Berücksichtigung der Teilungskosten verrechnet.

§ 18 Wie kommt die Versicherung zustande und wie kann sie geändert werden?

(1) Die Versicherung kommt auf Antrag des Versicherungsnehmers/ der Versicherungsnehmerin in Textform mit Zugang des Versicherungsscheins zustande.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 kommt das Versicherungsverhältnis, das ein Arbeitgeber zugunsten seiner Beschäftigten zur Durchführung der Entgeltumwandlung begründen will, mit dem Eingang der Anmeldung bei uns zustande. ²In diesem Fall erhält der Versicherungsnehmer auch eine Versicherungsbestätigung zur Weiterleitung an die/den Versicherte/n sowie – bei einer späteren Vertragsänderung – einen entsprechenden Nachtrag.

(3) ¹Änderungen der Versicherung muss der/die Versicherungsnehmer/in in Textform beantragen, soweit diese Bedingungen nichts anderes vorsehen. ²Über jede Änderung mit Ausnahme von Beitragsänderungen erhält der/die Versicherungsnehmer/in einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

§ 19 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

¹Ihre Versicherung beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist. ²Zu diesem Zeitpunkt muss Ihr Beschäftigungsverhältnis bestehen. ³Ihr Versicherungsschutz tritt mit Eingang der ersten Beitragszahlung bei uns ein.

§ 20 Wann stellen wir Ihre Versicherung beitragsfrei?

(1) Wir stellen die Versicherung in folgenden Fällen beitragsfrei:

- auf Erklärung des Versicherungsnehmers/ der Versicherungsnehmerin in Textform mit Wirkung für die Zukunft zum Ende eines Kalendermonats;
- wenn für ein volles Kalenderjahr kein Beitrag gezahlt wurde;
- mit Beendigung Ihres Beschäftigungsverhältnisses zu unserem Mitglied;
- im Falle einer Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (Entgeltumwandlung oder Höherversicherung).

(2) ¹Vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung an entfällt die Verpflichtung des Versicherungsnehmers/ der Versicherungsnehmerin Beiträge zu zahlen; die bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. ²Durch Entrichtung neuer Beiträge kann die Versicherung mit unserer Zustimmung wiederaufleben.

§ 21 Wie können Sie Ihre Versicherung fortführen?

(1) Sie können die Versicherung als Versicherungsnehmer/in mit eigenen Beiträgen fortführen, wenn und solange Sie bei bestehendem Beschäftigungsverhältnis kein Arbeitsentgelt von Ihrem Arbeitgeber beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei diesem Arbeitgeber beendet ist.

(2) Nach Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder bei Wirksamwerden der Kündigung der Versicherung durch Ihren Arbeitgeber (siehe § 22) ist die Fortführung innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten von Ihnen in Textform zu beantragen.

§ 22 Wie kann die Versicherung gekündigt werden?

(1) Der/die Versicherungsnehmer/in kann die Versicherung zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses oder mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in Textform kündigen.

(2) ¹Im Falle der Kündigung behalten Sie Ihre bis zur Kündigung erworbene Anwartschaft, wenn der/die Versicherungsnehmer/in nicht deren Abfindung beantragt. ²Im Rahmen dieser Abfindung erhalten Sie das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelte gebildete Kapital – abzüglich eines Abschlags zur Sicherung des biometrischen Risikoausgleichs von 10 % sowie einer etwaigen staatlichen Förderung – zurückgezahlt; mindestens aber 95 % Ihrer eingezahlten Beiträge ohne Zinsen abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung. ³Auf das Recht, diese Abfindung zu verlangen, kann der/die Versicherungsnehmer/in bei Vertragsabschluss verzichten.

(3) Das Recht, bei einem Arbeitgeberwechsel stattdessen zu verlangen, dass der Wert der erworbenen unverfallbaren Anwartschaft im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung, übertragen wird (§ 4 BetrAVG), bleibt unberührt.

(4) Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, so ist dies in entsprechender Anwendung von § 15 Satz 4 zu berücksichtigen.

(5) Abweichend von Abs.2 wird im Falle einer Kündigung einer Versicherung, die Ihr Arbeitgeber zu Ihren Gunsten (zur Durchführung der Entgeltumwandlung oder als Höherversicherung) abgeschlossen hat, das Versicherungsverhältnis als beitragsfreie Versicherung fortgeführt.

§ 23 Wann endet die Versicherung?

Die Versicherung endet außer im Fall der Kündigung, wenn

- die Rente abgefunden wird (§ 15),
- das Kapital vollständig ausbezahlt wird (§ 11),
- der Versicherte stirbt,
- der Barwert Ihrer bestehenden Rentenanwartschaft – auf Ihren Antrag – auf eine andere Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung übertragen worden ist.

§ 24 Welche Bedeutung hat der Versicherungsnachweis?

(1) Sie erhalten jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres einen Nachweis über Ihre bis dahin insgesamt erworbene Rentenanwartschaft.

(2) ¹Beanstandungen, dass Ihre Beiträge oder die Überschussbeteiligung nicht oder nicht vollständig in Ihrem Nachweis enthalten sind, sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten in Textform gegenüber der Kasse geltend zu machen. ²Beanstandungen hinsichtlich der vom Arbeitgeber abgeführten Beiträge sind unmittelbar gegenüber diesem geltend zu machen.

§ 25 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) ¹Den Beitrag kann der/die Versicherungsnehmer/in grundsätzlich frei bestimmen. ²Einmalige Sonderzahlungen kann die Kasse zulassen. ³Sie gelten als genehmigt, wenn die Kasse nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Gutschrift bei ihr widerspricht. ⁴Die Anpassung der Beiträge – insbesondere zur Ausnutzung der staatlichen Förderung – obliegt dem/der Versicherungsnehmer/in.

(2) ¹Der jeweilige Beitrag muss bis zum Ende des Monats, für den er zu entrichten ist, bei der Kasse gutgeschrieben sein. ²Altersvorsorgezulagen werden mit ihrer Gutschrift bei der Kasse als Beiträge berücksichtigt.

(3) ¹Während der Beschäftigung führt Ihr Arbeitgeber die Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt an die Kasse ab. ²Wenn Sie kein Arbeitsentgelt beziehen oder Ihr Beschäftigungsverhältnis bei Ihrem Arbeitgeber beendet ist, zieht die Kasse die Beiträge im Wege des Lastschriftverfahrens ein. ³Die Kasse kann die Entgegennahme von Beiträgen zurückweisen, wenn nicht die von ihr angegebenen Buchungsschlüssel auf dem Überweisungsträger verwendet werden.

(4) ¹Beitragszahlungen können nur bis zum Beginn der Rente geleistet werden. ²Ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind Beitragszahlungen nur mit Zustimmung der Kasse und längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres möglich.

§ 26 Was haben Sie uns mitzuteilen?

(1) Mitteilungspflichten von Versicherten und Versicherungsnehmern

¹Mitzuteilen ist unverzüglich das Ende des Beschäftigungsverhältnisses sowie jede Änderung der Anschrift der/des Versicherten (Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt) und jede Änderung, die zu einer Minderung oder zum Wegfall des Zulagenanspruchs nach dem Einkommensteuergesetz („Riester-Rente“) führt, insbesondere:

- der Wegfall des Bezuges des Kindergeldes,
- die Änderung der Zuordnung der Kinderzulage,
- der Abschluss von weiteren Altersvorsorgeverträgen und
- die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

²Der Kasse ist auch unverzüglich mitzuteilen, wenn Sie bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt mehr erhalten (z.B. bei Elternzeit oder Bezug von Krankengeld).

(2) Mitteilungspflichten von Rentenberechtigten

Jede Verlegung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts und jede Änderung von Verhältnissen, die den Rentenanspruch dem Grunde oder der Höhe nach berührt, ist unverzüglich in Textform mitzuteilen, bei Waisenrenten insbesondere:

- die Umwandlung einer Halb- in eine Vollwaisenrente,
- der Beginn und das Ende eines freiwilligen Wehrdienstes,
- wenn das 18. Lebensjahr vollendet ist, das Ende der Schul- oder Berufsausbildung oder eines freiwilligen sozialen Jahres, eines Bundesfreiwilligendienstes oder der Wegfall der Unterhaltsbedürftigkeit.

(3) Innerhalb einer von der Kasse gesetzten Frist müssen auf Anforderung Auskünfte erteilt und die erforderlichen Nachweise sowie Lebensbescheinigungen vorgelegt werden.

(4) Kommt die/der Rentenberechtigte ihren/seinen Mitteilungs-, Auskunfts- oder Nachweispflichten nicht nach, kann die Kasse die Rente zurückbehalten.

(5) ¹Ohne Rechtsgrund gezahlte Renten sind zurückzuzahlen. ²Überzahlungen sind zu erstatten oder können von der Kasse mit künftigen Leistungen verrechnet werden. ³Bei einer Verletzung von Anzeigepflichten kann sich die/der Rentenberechtigte nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen.

§ 27 Wird die KVK Zusatzrente-Plus in einem eigenen Abrechnungsverband geführt?

(1) ¹Die KVK Zusatzrente-Plus führen wir in einem eigenen Abrechnungsverband mit getrennten Gewinnverbänden für die einzelnen Tarife. ²Die Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Kapitalanlagen verwalten wir gesondert. ³Es wird eine eigene versicherungstechnische Bilanz erstellt, die vom Verantwortlichen Aktuar zu testen ist.

(2) ¹Die Mittel der Kasse werden durch Beiträge, sowie durch Altersvorsorgezulagen, Vermögenserträge und sonstige Einnahmen aufgebracht. ²Das Kassenvermögen dient ausschließlich zur Deckung unserer vertraglichen Leistungen und unserer Verwaltungskosten.

(3) ¹Für die Anlage unseres Kassenvermögens gelten die gesetzlichen Vorschriften für die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen entsprechend. ²Im Übrigen regeln wir die Grundsätze der Vermögensanlage durch Richtlinien.

§ 28 Welche Verjährungsfristen sind zu beachten?

¹Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag beträgt drei Jahre. ²Die Frist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. ³Ist ein Anspruch aus diesem Versicherungsvertrag

angemeldet bzw. eine Leistung beantragt worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen die Entscheidung zugeht.

§ 29 Wer ist für Klagen zuständig?

(1) ¹Klagen können beim zuständigen ordentlichen Gericht (Amts-/Landgericht) am Sitz der Kasse in Kassel erhoben werden. ²Versicherungsnehmer/innen, Versicherte oder Rentenberechtigte können ihre Ansprüche auch bei dem Gericht geltend machen, in dessen Bezirk der/die Versicherungsnehmer/in, Versicherte oder Rentenberechtigte ihren/seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; bei Klagen der Kasse ist dieses Gericht - vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen - immer zuständig.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist der Gerichtsstand Kassel, wenn der/die Versicherungsnehmer/in, Versicherte oder Rentenberechtigte nach Beginn der KVK Zusatzrente-Plus ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 30 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

¹Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. ²Vertragssprache ist deutsch.

§ 31 Welche Bestimmungen können geändert werden?

(1) ¹Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen können mit Wirkung für bestehende Verträge auch ohne Zustimmung des Versicherungsnehmers geändert werden. ²Dies setzt voraus, dass die Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherten lediglich vorteilhaft sind, rein redaktioneller Art sind, ohne dass sich dadurch die Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten ändern (z.B. die Anpassung des Verweises auf eine bestimmte Rechtsnorm, wenn dieser durch eine Gesetzesänderung fehlerhaft geworden ist) oder erforderlich sind

- a) weil eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden ist und die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 VVG erfüllt sind.
- b) zur Anpassung an eine geänderte Rechtslage wegen einer Änderung von Gesetzen, auf denen diese AVB beruhen oder auf die sie Bezug nehmen,
- c) wegen einer Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – eine Anpassung der AVB erforderlich ist,
- d) zur Fortführung des Vertrages,
- e) weil das Festhalten am Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

(2) Darüber hinaus können die §§ 3, 5, 6 (Rente) und 4 (jährliche Anpassung) mit Wirkung für bestehende Verträge auch geändert werden, wenn und soweit bei nachträglich eingetretenen, nicht unerheblichen Störungen des Äquivalenzverhältnisses, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses für uns nicht vorhersehbar waren und von uns nicht zu vertreten sind, eine Anpassung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Äquivalenzverhältnisses erforderlich ist.

(3) ¹Änderungen nach Abs. 1 und Abs. 2 müssen die Belange der Versicherten unter Wahrung des Vertragsziels angemessen berücksichtigen. ²Die neuen Versicherungsbedingungen sollen den geänderten rechtlich und wirtschaftlich weitgehend entsprechen. ³Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Kasse und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) ¹Änderungen dieser Vertragsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform mitgeteilt. ²Soweit es einer Zustimmung des Versicherungsnehmers bedarf, erfolgt in der Mitteilung ein entsprechender Hinweis. ³Widerspricht der Versicherungsnehmer auf diesen Hinweis hin nicht innerhalb einer Frist von einem Monat in Textform, gilt seine Zustimmung zu der Änderung der Versicherungsbedingungen als erteilt. ⁴Der Versicherungsnehmer wird bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hingewiesen.

(5) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt. ²Anstelle der unwirksamen Klausel gilt diejenige Bestimmung als unter den Parteien vereinbart, die dem in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien mit der unwirksamen Vereinbarung bezweckt haben.

Anlage 1

Altersfaktorentabelle für die voraussichtliche Rentenleistung mit einem Rechnungszins von 1,25 %			
Alter im Jahr der Beitragszahlung	Faktor	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Faktor
17	1,32	44	1,00
18	1,30	45	0,99
19	1,28	46	0,98
20	1,26	47	0,97
21	1,24	48	0,96
22	1,23	49	0,96
23	1,22	50	0,95
24	1,21	51	0,94
25	1,20	52	0,93
26	1,18	53	0,92
27	1,17	54	0,91
28	1,16	55	0,90
29	1,15	56	0,90
30	1,14	57	0,89
31	1,13	58	0,88
32	1,12	59	0,87
33	1,11	60	0,86
34	1,10	61	0,85
35	1,09	62	0,85
36	1,08	63	0,84
37	1,07	64	0,83
38	1,06	ab 65	0,82
39	1,05		
40	1,04		
41	1,03		
42	1,02		
43	1,01		